

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

erschint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 52.

Verantwortlicher Schriftleiter: **Dr. Cramer, Weilburg.**
Druck und Verlag von **H. Cramer,**
Großherzoglich luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 95 Pf.
Durch die Post bezogen 1,95 Mk. ohne Bestellgeld.
Einrückungsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 232. — 1916.

Weilburg, Dienstag, den 3. Oktober.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10. 16. R. R. M.)

und Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung
Biergläser und Bierkrüge aus Zinn*) und frei-
willige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen
des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
den allgemeinen Strafgesezen höhere Strafen ver-
zucht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften
der Beschlagnahme und Enteignung nach § 6***) der
Bekanntmachungen über die Sicherung von Kriegs-
bedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357),
vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom
1. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede
Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***)
Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21.
Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.
Es kann die Schließung des Betriebes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des
Oktober 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche aus Zinn*) bestehenden Dödel von
Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der
dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Be-
kennung sind Dödel und Scharniere von zinnernen
Eisen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und
Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Dödel
aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden
neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt
von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geld-
strafe bis zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesezen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände
herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers
zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder
kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten
Frift erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind,
im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unter-
läßt.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frift
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
oder im Unterbegriff mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder
zu führen unterläßt.

für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe
(z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften,
Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bieraus-
schänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaf-
ten, Kaffees und Kantinen.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit
sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4
bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche
Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Kriegs-
ministeriums oder durch die Militärbeschlagnahme frei-
gegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Ver-
änderung von Veränderungen an den von ihr berührten
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Ver-
fügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht aus-
drücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder
etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügun-
gen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen
und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der
mit der Durchführung der Bekanntmachung beauf-
tragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßi-
gen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände
bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der be- schlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegen-
stände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald
ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern
und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen
abzuliefern, die von den beauftragten Behörden er-
richtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb
der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf
Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abge-
holt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung
werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese er-
lassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsicht-
lich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der
beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als
Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung
zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den
Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung
übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volks-
zählung mehr als 10 000 Einwohner haben, muß auf
Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende
Uebnahmepreis wird auf 8.— Mk. für jedes Kilo-
gramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den
Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließ-
lich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen,
wie Entfernung der Dödel und Scharniere von den
Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Ueber-
nahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich
bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen
eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht
erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsriegsge-
richt für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Poststr. 4, end-
gültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche
ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch
anerkannt Sachverständige festgestellt wird, die von
der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffe-
nen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht
werden, sind durch die beauftragten Behörden auf An-
trag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablie-
ferung zu befreien.

Andenkentwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme
folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffe-
nen Es- und Trinkgegenstände aus Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher,
Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten
zinnernen Gegenstände werden 6.— Mk. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Be-
schläge oder Beschläge aus anderem Material als
Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablie-
ferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn
sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn über-
zogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende
Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten
Behörden zu richten.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1916.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden
neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt
von 75 v. H. und mehr verstanden.

I. 6411. Weilburg, den 2. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: die Regelung des Fleischverbrauches.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Kreisau-
schusses über den Verbrauch von Fleisch und Fleisch-
waren an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie für Ver-
eins- und Erfrischungsräume und Fremdenheime darf nur
erfolgen, wenn dies dringend notwendig erscheint und so-
weit die Versorgung der übrigen Bevölkerung dies jeweilig
gestattet. In fast allen derartigen Betrieben auf dem
Lande und zum großen Teile auch in den beiden Städten
erscheint eine Fleischüberweisung nicht notwendig und
möglich.

Im Einzelnen bemerke ich zu der Verordnung noch
folgendes zu § 1: Die Abgabe von Fleisch und Fleisch-
waren an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie für Ver-
eins- und Erfrischungsräume und Fremdenheime darf nur
erfolgen, wenn dies dringend notwendig erscheint und so-
weit die Versorgung der übrigen Bevölkerung dies jeweilig
gestattet. In fast allen derartigen Betrieben auf dem
Lande und zum großen Teile auch in den beiden Städten
erscheint eine Fleischüberweisung nicht notwendig und
möglich.

Bis zum 15. Oktober wollen Sie mir berichten, wie
die Angelegenheit von Ihnen geregelt worden ist; bis
zum gleichen Termine erlaube ich um Bericht über die
Regelung des Fleischbezugs von Krankenhäusern und an-
deren geschlossenen Anstalten von den wenigen Gemeinden,
in denen solche vorhanden sind.

Zu § 2: Die Fleischkarten sind Ihnen zugegangen.
Auf meine Verfügung vom 28. September nehme ich Be-
zug. Jedesmal 10 Tage vor Ablauf einer Fleischverorgungs-
periode wollen Sie mir anzeigen, wieviel volle Fleischkarten
und wieviel Kinderkarten für die nächste Versorgungsperiode
erforderlich sind.

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle von auswärti-
gen Kommunalverbänden ausgestellten Reichsfleischkarten im
Oberlahn-Kreis nur in den Gasthöfen, Gastwirtschaften und
dergleichen Betrieben gelten mit Ausnahme etwa einge-
richteter Kriegsküchen. Falls die Inhaber solcher Karten
Fleisch oder Fleischwaren, Wildbret oder Pühner in Ge-
schäften oder bei Landwirten pp. des Oberlahn-Kreises

laufen wollen, müssen sie zuvor ihre Karten gegen Fleischkarten des Oberlahnkreises bei den Bürgermeisterämtern umtauschen. Vorbedingung für den Umtausch ist die Vorlage eines von der Behörde ihres bisherigen Wohnortes ausgestellten Fleischkartenabmeldebescheines. Ich ersuche die in Frage kommenden Betriebe besonders hierauf hinzuweisen.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, ist von dem Kriegsernährungsamt auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt; jede der für eine Versorgungswoche bestimmten 10 Fleischkarten entspricht demnach in ihrem Werte 25 Gramm des vorgenannten Fleisches. Der Umrechnungswert in die anderen Fleischarten und Fleischwaren ist im § 8 der Verordnung angegeben.

Nach der Ausführungsanweisung der Zentralbehörden haben die Kreiskommunalverbände und dementsprechend die Gemeinden (§ 9 d. V.) zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, ihren Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 Gramm dieses Fleisches zu verteilen und wenn dies nicht der Fall ist, die Fleischmenge entsprechend herabzusetzen. Wie in sehr vielen Kreisen, so reicht auch im Oberlahnkreis die Gesamtmenge des ihm zur Unterverteilung überwiesenen Schlachtviehs nicht aus, um den Einwohnern 250 Gramm Schlachtviehfleisch zukommen zu lassen, vielmehr wird sich die Menge voraussichtlich vorerst auf etwa 100 Gramm, vielleicht auch ein wenig mehr stellen, zumal Kranke mit einer größeren Fleischmenge als 250 Gramm bedacht werden sollen. Ihre Gemeindeglieder wollen Sie gest. bei dem etwa später eintretenden Wechsel der wöchentlich zugeteilten Schlachtviehmengen aufklären, daß dem Kreis nicht eine bestimmte Fleischmenge, sondern eine bestimmte Anzahl Schlachtvieh überwiesen wird, das in dem Ergebnisse des Schlachtgewichtes sehr verschieden sein kann, so daß ein gelegentlicher Wechsel in der Fleischmenge unvermeidlich ist.

Zu § 16. Dem Selbstversorger, der seinen Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung deckt, wird bei dem ersten Schwein, das er innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung an, schlachtet, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Will dieser Selbstversorger Fleischkarten, so hat er anzugeben, innerhalb welcher Zeit er das hausgeschlachtete Fleisch verwenden will und dementsprechend Anspruch auf Fleischkarten. Beispiel: Ein Selbstversorger schlachtet das erste Schwein im Schlachtgewicht von 180 Pfund. Angerechnet werden ihm davon die Hälfte mit 90 Pfund. Zu seinem Haushalt gehören einschließlich Gefinde pp. 8 Personen. Diese 8 Personen haben Anspruch auf eine Wochenfleisch-Höchstmenge von $250 \times 8 = 2000$ Gramm oder 4 Pfund. Mit seinen 90 Pfund hausgeschlachtetem Fleisch müßte demnach der Selbstversorger auskommen $90 : 4 = 22\frac{1}{2}$ Woche; er erklärt jedoch, damit nicht $22\frac{1}{2}$, sondern 45 Wochen reichen zu wollen, um auch anderes Fleisch zu bekommen und hat demnach für die 45 Wochen Anspruch auf Fleischkarten, die wöchentlich einer Höchstmenge von 2 Pfund Fleisch entsprechen d. h. auf 40 Fleischkarten wöchentlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Lsg.

P. V. 2641. Königsberg, den 14. September 1916.
Mitteltrahg 40 Postamt 8.

Der am 15. März 1884 in einem Ort Ostrowo geborene unausgebildete Landsturmpflichtige, Schlosser Stanislaus Radlinski hat sich 1914 in Gr. Alendorf, Kreis Wehlau, zur Stammrolle angemeldet und ist dann vor der Musterung unbekannt verzogen.

Sein Aufenthaltsort hat trotz umfangreicher Nachforschungen nicht ermittelt werden können.

Ich ersuche ergebenst, nach Radlinski Ermittlungen anstellen zu lassen. Sofern diese von Erfolg sein sollten, ersuche ich ergebenst, hiervon den Landrat in Wehlau in Kenntnis zu setzen.

Der Regierungspräsident.
J. A.: gez. G. G. Winkel.

Wenn die Schatten weichen.

Roman von Ferdinand Kunkel.

35] (Nachdruck verboten.)

Max wollte nach der Aussprache mit Molly eigentlich die Gastfreundschaft Ritters nicht mehr annehmen; aber da die beiden anderen Herren nicht verstanden hätten, warum gerade er, der doch ein Freund des Hauses war, nach Kattenhausen zurückkehrte, so mußte er bleiben. Es wäre sonst zu auffallend gewesen und hätte jedem einsichtigen Beobachter das Verhältnis zwischen Molly und ihm enthüllt, zumal ja in der Stadt noch genug Menschen waren, die teils von den alten Beziehungen wußten, teils eine bestimmtere oder unbestimmtere Ahnung davon hatten.

Natürlich glaubte niemand, daß Max neuerdings den abgerissenen Faden wieder anknüpfen habe. Wäre er aber nun Knall und Fall vom Forsthaus nach Kattenhausen übergesiedelt, wo es sich doch nur noch um wenige Tage des Bleibens handelte, so hätte sich jeder ohne weiteres gesagt, es müsse etwas zwischen ihm und Molly vorgekommen sein. Auf Grund dieser Erwägungen war er gezwungen, den Entschluß fallen zu lassen.

Molly war seit jener Nacht wie ausgewechselt. In ihren feuchten Augen lag noch der Abglanz der glücklichen Stunde, die sie verlobt hatte. Und es war ruhig in ihrer Seele geworden. Sie wußte sich noch geliebt mit der alten treuen Liebe, das gab ihr eine gewisse Standhaftigkeit in der Trübsal ihrer Ehe. Ihre reine Natur war weit von dem Gedanken entfernt, Ritter Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Es wäre ihr wie eine Entweihung vorgekommen, hätte sie von neuem eine geheime Zusammenkunft mit Max gesucht. Sie verschloß das Glücksgelübde tief in ihrer Brust wie ein Heiligtum. Sie hütete es, wie der Wüstenwanderer den letzten Tropfen Wasser, um sich erst daran zu erquicken, wenn alle seine Kräfte aufgebraucht sind.

L. 531.

Weilburg, den 27. September 1916.

Der Gendarmerie und den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme. Ich ersuche nach Radlinski zu forschen und im Betretungsfalle dem Landrat in Wehlau Nachricht zu geben.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung

Der 5. Kriegerlehrgang über Winter-Gemüsebau findet in der Zeit vom 9. — 11. Oktober 1916 an der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weisenheim a/Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 9. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag Herbst- und Winterarbeiten im Gemüsegarten, Garteninspektor Junge. 10—11: Die Ursachen der Entziehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen. Prof. Dr. Kroemer. 11—12: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Von Prof. Dr. Lüstner. Von 2 Uhr ab: Rundgang durch die Gemüseanlagen der Anstalt. Besichtigung der Ausstellung. Garteninspektor Junge.

Dienstag, den 10. Oktober: 9—10 Uhr. Vortrag: Die Ueberwinterung frischer Gemüse. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Ursachen der Entziehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Prof. Dr. Lüstner. Von 2 Uhr ab: Praktische Anleitungen über die Ueberwinterung der frischen Gemüse. Garteninspektor Junge.

Mittwoch, den 11. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag. Die Ueberwinterung frischer Gemüse. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Prof. Dr. Lüstner. 11—12 Uhr: Die Fäulnis des Obstes und Verhütung. Prof. Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: Die Ueberwinterung des Frischobstes. Während der Dauer des Lehrganges findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie Dauerwaren statt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt einzureichen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 2. Oktober mittags.

(B. L. V. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Schlachtfelde nördlich der Somme wieder ein großer Kampftag. Auf über 20 Kilometer breiter Front zwischen Thiepval und Bapaume brachen die Engländer und Franzosen nach äußerster Steigerung ihres Vorbereitungseifers zum Angriff vor. Mehrfach erfuhren sie bereits durch unsere gut geleitete Artillerie blutige Abweisung. Eingedrungene Abteilungen unterlagen in erbitterten Nahkämpfen unserer unerschütterlichen Infanterie.

Dort nördlich der Somme wurde ein französischer Teilangriff abge schlagen.

Die Schlacht dauerte die ganze Nacht fort und ist noch in vollem Gange.

Südlich der Somme teilweise lebhafter Artilleriekampf.

Heeresgruppe Kronprinz.

Nördlich von Le Mesnil (Champagne) brachte eine deutsche Erkundungsabteilung aus einer gelungenen Unternehmung 1 Offizier, 38 Mann gefangen ein.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich von Lud nahm die Feuerartillerie ständig zu. Die feindlichen Angriffe erstickten in unserem Sperrfeuer. Auch die Versuche der russischen Artillerie, die Infanterie durch ihr auf die eigenen Schützengräben gerichtetes Feuer vorzutreiben, änderten hieran nichts.

Bei Woina entspannen sich kurze Nahkämpfe.

Der von Generalleutnant Melior geführte Gegenstoß führte zur Wiedereroberung der von den Russen am 30.

9. gewonnenen Stellung nördlich der Graberka. Der Feind ließ über 1500 Gefangene in unserer Hand. Seine Angriffe wurden wieder zurückgeworfen, sind ebenso wie seine ersten Angriffe beiderseits der Bahn Proby-Lemberg gescheitert, wo über 200 Gefangene eingebracht wurden.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Der Kampf nahm östlich der Plota-Lipa um geringe von den Russen gewonnene Stellungsteile seinen Fortgang.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Beiderseits des Großen Kosol haben die Rumänen Gelände gewonnen. Bei und nördlich von Orsova hatten Angriffe unserer Verbündeten Erfolg. In Hoegingen (Hajeg) wurden feindliche Angriffe beiderseits des Strel-Stryga-Tal abgeschlagen und die Obozora-Höhe wurde von den österreichisch-ungarischen Truppen genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Südlich von Butareff haben feindliche Truppen am rechten Donau-Ufer Fuß gefaßt. Südlich von Topolice wurden Angriffe des Gegners abgewiesen.

Mazedonische Front.

Die heftigen Kämpfe am Rasmatsalan dauern an. Nördlich vom Tachina-See werden auf das östliche Stranum Ufer vorgegangene englische Abteilungen angegriffen.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

Im Westen.

Aus der Sommeschlacht

entwirft ein Teilnehmer, ein Batterieführer, in der 1. Jg. überaus fesselnde Bilder, die so recht die Größe der gewaltigen Kämpfe veranschaulichen. Es heißt da u. a. Im Galopp ging's in „Stellung“. Sie bestand aus einem Weizenfeld, das durch einen Kolonnenweg geteilt war. Aber nicht lange überlegt: die Kanonen in den Weizen fahren, die Munitionswagen weiter entfernt aufstellen, alles mit Weizen bedeckt, war das Werk einiger Minuten. Wir legten uns neben die Geschütze und rührten uns nicht. Über uns kreisten die französischen Flieger, die Granatschlingen weiter vor uns ein, oder heulten über uns hinweg. Werden sie uns finden? Nirgends Deckung, nicht einmal gegen Splitter! Doch wir blieben bewahrt. Einige später ein rasendes Trommelfeuer! Bis 3 Kilometer hinter der Front ein Rauch- und Flammenmeer. Sieben Stunden schon währte das unbeschreibliche Getöse, als der Befehl uns kam, das Sperrfeuer zu eröffnen. Heraus aus dem Unterstand, Munition herbei geschleppt, geladen und Schuß auf Schuß sauste zum Feind hinüber. Ich war gerade an 4. Geschütz, als der Richtkanonier vom 3. herangeleuchtet wurde von beiden Armen tropfte das Blut herab: „Volltreffer, unser Geschütz!“ Ich wies ihn zum Arzt und lief zum 3. Geschütz. Ein grauenhafter Anblick! Ein Kanonier, der Gesicht zur Unkenntlichkeit zerrissen, lag in seinem Nest neben dem Geschütz. Vor dem Stolleneingang ein Pfeil in Brust und Bauch getroffen. Beide sofort tot. Das Geschütz wird wieder gebrauchsfertig gemacht und es weiter gefeuert. Nach einigen Tagen Ruhe setzten die Kanonen wieder ein.

Angriff folgte auf Angriff. Immer neue Divisionen rannten gegen unsere Gräben. Ein Trommelfeuer, welches den „mit nie dagewesenem Munitionsaufwand“ (Ausdruck des Tagesberichts) von den vorhergegangenen Tagen überbietet. Die Batterie wurde regelrecht zugebittet. Solche Leistungen zerhoben; Einschläge von leichten Kalibern schwerer Granaten und Brennzündern wechselten einander ab, explodierende Munition wirbelte in der Luft umher und doch wurde gefeuert. Eines Morgens besetzte ich Beobachtungsstelle, ein hoher Baum einige hundert Meter hinter der Batterie.

Schon früh begann wieder das Trommelfeuer mit den Kanonen. Die Beobachtungsstelle ließ der Feind vorläufig einigermaßen in Ruhe, so daß ich beobachten konnte. In einer Ferne lag das schlimmste Trommelfeuer. Von dort kamen die schweren Kanonen fliegen Rauchsäulen, die 30 Meter Höhe auf; die biden entlauchten Baumstämme flogen wie Streichhölzer in der Luft umher. Mein Hauptaugenmerk richtete ich auf die Front links. Dort wurde der Kampf nur mit dem Gewehr geführt, die Artillerie konnte noch nicht mithelfen, da die Linien erst festgestellt werden mußten. Allmählich eröffnete der Feind auch ein Trommelfeuer auf R... ein Dorf links neben der Beobachtungsstelle. Schuß auf Schuß der schweren 21er rollte ins Dorf. Die Garde hielt es besetzt. Weiter vor dem Dorf lag die 1. Linie. Kein Fled im Dorf blieb unversichert. Bald Steine, alles wirbelte in der Luft umher. Jeden Tag die feindlichen Infanteristen hielt ich an, um mich nach

Gedicht und wandte sich dann mit lustigem Lachen dem aufgeregten dastehenden Max.

„Ich habe es doch immer gesagt, ihr zwei habt einander geschwärmt in der Jugend, und ich mußte zwischenkommen, um euch den ersten Schmerz anzudeuten. Sei froh, Junge, daß du die Molly nicht gekriegt hast, lieben und heiraten ist zweierlei. Sei froh, daß die tiefen Wasser zwischen dir und ihr rinnen.“

Max atmete auf. Er war froh, daß es zu keiner Aussprache mit Ritter kam, denn er hätte nicht lügen können, er hätte klipp und klar alles gesagt, wie es sich wirklich hielten; und was dann erfolgt wäre, das wußten die Götter.

„Das wollen wir uns als eine heilige Reliquie der Jugendzeit aufbewahren, und später, wenn du einmal ein berühmter Mann geworden bist, dann zeig' ich dir, wie Goethes Gedicht von der Ruhe über allen Gipfeln das soll uns nicht abhalten, mit dem grauenben Tag uns der Birkhahn zu schießen. Wie denkst du über die Sache?“

„Ich wüßte mir kein größeres Vergnügen.“
„Dann ist es also abgemacht. Ich werde dir nachrichtigen, daß er uns feig weicht, damit wir singenden Hahn nicht verfehlen... sieh mal an, Liebesgedichte habt ihr euch auch gemacht.“
Es freut mich für Molly, daß sie ihre alte Liebe einmal wiedersehen kann. Das ist doch immer der Fall der Frauen. Kommst du mit herunter, ich höre Soldaten schon antreten.“

„Ja, ich komme mit.“

Es war dem jungen Oberlehrer nicht recht behaglich Ritters Gegenwart. Ein Etwas in seinen Augen ärgerte ihn, und ein fremder Klang in der Stimme ließ vermuthen, daß er anders dachte, als er sprach. So ergriff er die Freuden die Belegenheit, dem tête-à-tête ein Ende zu machen und sich vor jeder intimen Auseinandersetzung in die Gesellschaft der andern Männer zu flüchten.

(Fortsetzung folgt.)

Linie zu erkundigen. Keiner wußte recht Bescheid. Die meisten verstörte, andere, gänzlich von Sinnen, redeten ohne Zweck. Ob die Franzosen schon im Dorfe waren, wußte man auch nicht beurteilen. Das Trommelfeuere allerorts immer rasender. Inzwischen kam meine Unter großen Schwierigkeiten gelang es die Stellung zu erreichen. Hier hatten die Granaten übel gehaust. Der Befehl zum Stellungswechsel. Die Geschütze, die fahrbar waren, wurden herausgezogen und in eine vorteilhafte Stellung gebracht.

England, der Schurke.

Wenn die Seele des deutschen Volkes ins Kochen gerät, so hat das seinen Grund. England hatte die geringste Ursache zu einem Kriege gegen uns, die Welt ist weit genug, um neben England auch Deutschland und Amerika zur freien Handelsbewegung Raum zu gewähren. Gerade auf dem Wettbewerb beruht die Entwicklungsmöglichkeit, ein Monopol zu zerstören, führt zum Rasten und zum Kosten. Der blasse Konkurrenzneid hat England angestachelt, Verbündete zu suchen und sie gegen uns ins Feuer zu schicken. Es wollte immer in heimtückischer und skurriler Weise die anderen Interessen bluten lassen. Es suchte den Haß der ganzen Welt gegen Deutschland mobil zu machen, nur um eine Opfer zu ersparen und am Ende des Debakels sich berechnender Gewinner die Hände zu reiben. Unsere Feinde alle mühten mit völliger Blindheit geschlagen zu werden. Und eines von den wahren Beweggründen und Ursachen des braven John Bull ist ihnen trotz des Wahnes, den der Krieg sie gestürzt hat, doch schon zum Bewußtsein gekommen. Die Drückerberei Englands mußte einsehen. Sehr gegen seinen Willen und seine Erwartungen mußte England Opfer bringen, blutige und schwere Opfer, um den Zusammenbruch aller seiner geheimen Pläne aufzuhalten. Je mehr es aber selbst unter dem Joch zu leiden hat, um so grenzenloser ward seine Wut. Der Tatarus möchte es gegen uns in Bewegung setzen.

Englands Vernichtungswille

Keine Grenzen. Deutschland muß zur Ohnmacht herabgedrückt werden und am besten völlig von der Landkarte verwischen, damit England die Welt beherrschen kann. In den heutigen Verbündeten und künftigen Konkurrenten in Europa glaubt England fertig werden zu können, ihnen es zur gegebenen Stunde den Fuß auf den Nacken, wenn nur Deutschland niedergeschmettert am Boden liegt und verhindert wird, sich je wieder zu erheben. Mit einem Schismus, der in der Weltgeschichte ohne Beispiel ist, sucht es fortgesetzt ein Volk nach dem andern in das Blutbad des Krieges zu stürzen, nur um sein Ziel zu erreichen, eine Eroberungs- und Herrschaftsgier zu stillen. Die Schmach, die es durch seine frevelhafte Vergewaltigung Griechenlands auf sich lädt, können die Jahrhunderte nicht abwischen. Gerechtigkeit und Ehre sind den englischen Staatsmännern inhaltslose Begriffe, über die sie sich strupplos hinwegsetzen, sobald der materielle Vorteil es ihnen nützlich erscheinen läßt. Widerlich in höchstem Maße ist es, daß die englischen Minister ihrem verruchten Spiel nicht einmal mehr das Mäntelchen der Ehrbarkeit umhängen, sondern den ganzen furchtbaren Krieg, wie es jeder Tage der Kriegsminister Lloyd George einem amerikanischen Zeitungsvertreter gegenüber tat, als eine Sportangelegenheit behandeln. Darum ist England noch mehr der selbstverleugerte, hartnäckigste und erbitterteste Feind, als den es der Kanzler in seiner jüngsten Rede bezeichnete; und es ist jedem von uns aus tiefer Seele gesprochen, wenn der Kanzler hinzufügte, ein deutscher Staatsmann, der es wagt, gegen diesen Feind jedes taugliche Mittel anzuwenden, verdiente gehängt zu werden.

Der Weltchacher,

Von England je und je getrieben, indem es zwar den weltberühmten, energischen und reiblichen Kaufmann vermissen darf, dafür aber um so mehr den gerissenen Gauner und unheimlichen Halsabschneider hervorkehrt, hat dem Schurken Macht und Einfluß eingebracht. Es hätte sich sollen beklagen. Wir wissen nicht, wie lange der Krieg noch dauern wird; aber wir wissen ganz bestimmt, daß auch unabhängig vom Kriege und dessen Ausgang, das Strafgericht über England hereinbrechen und die schwere Blutschuld werden wird, die Großbritanniens Staatsmänner auf sich geladen haben. Wenn Lloyd George erklärte, unter den Verten würde es keine feige Fahnenflucht geben, so lag diesem Worten eigentlich schon angedeutet, daß der englische Minister selbst nicht an einen Zusammenschluß der Verten über das Kriegsende hinaus denkt. Viele einsichtige Engländer erblicken in England schon heute den Tyrannen des Reiches von morgen, und die Art, in der selbst freie Petersburger Blätter den Gedanken einer Verleugung Russlands durch den englischen Liberalismus abhaken, sprach Bände. Und wie im alten Europa, so wird auch einmal in der Neuen Welt den wahren Charakter Englands erkennen und sich schauernd von dem Freunde wenden, dem man in einem bisweilen mehr als bedenklichen Maße gedient hatte. Die Klarstellung des eigentlichen Wesens Englands vor der ganzen Welt, darf aber auch als der Kriegsgewinn eingeschätzt werden, der einmal allen Völkern der Erde zum Heile gereichen wird.

Staatsstreich in Abessinien.

Der nie gekrönte, heute erst etwa 20 jährige Ilib Jeassu, der sterbende Menelik zum Regus Regesti, d. h. zum Kaiser des abessinischen Reiches bestimmt hatte, ist seiner Krone auf den Thron für verlustig erklärt worden. In

einer feierlichen Versammlung, die im kaiserlichen Palast in Gegenwart aller in der Hauptstadt anwesenden abessinischen Großen abgehalten wurde, entband der Metropolit Abuna Mathäos das Volk und die Großen ihres Treueides gegen Ilib Jeassu, der seines Rechtes auf die Krone verlustig erklärt wurde. Zu seiner Nachfolgerin wurde dann Ilibero Jeoditu, die Tochter Meneliks, bestimmt. Dedschas Tassari Malonon wurde zum Thronerben ausgerufen. — Die Entente hatte bei dem Staatsstreich offensichtlich ihre Hand im Spiele. Innerhalb der italienischen Regierung wird der Staatsstreich als vorteilhaft für die Entente betrachtet. Die neuen Persönlichkeiten seien angeblich ententefreundlich, besonders italienfreundlich. Freilich bestünde die Möglichkeit, daß Ilib Jeassu Vater, Ras Mikael, jetzt den Bürgerkrieg entfessele.

Lokal-Nachrichten.

Weilburg, den 3. Oktober 1916.

— Am 1. 10. 16. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierfrügedeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im amtlichen Teil der heutigen Nummer veröffentlicht.

— **Beförderung.** Der Vizefeldwebel d. R. Karl Engel aus Niedershausen im Großherzogt. Hess. Inftr.-Regt. 168 wurde zum Leutnant befördert.

— **Auszeichnungen.** Das Eisene Kreuz 2. Klasse wurde verliehen: dem Gefreiten Albert Schnabel von Selters im Marine-Inftr.-Regt. Nr. 2 und dem Landsturmmann Wilhelm Weber aus Niedershausen im Inftr.-Regt. Nr. 80.

— **Evangelischer Bund und Kriegsanleihe.** Auf die 5. Kriegsanleihe hat der Evangelische Bund aus seiner Zentralkasse 55 000 Mark gezeichnet.

Provinzielle und verwischte Nachrichten.

— **Södingen, 2. Okt.** Dem Kriegsfreiwilligen Ehrhard Weigler, Sohn des Werkführers Hermann Weigler auf der Södingenberghütte, wurde die „Hessische Tapferkeitsmedaille“ verliehen.

— **Karlsruhe, 1. Okt.** Ein frecher Diebstahl wurde hier in der Nacht vom 27. auf den 29. September verübt. Unser Herr Bürgermeister hatte am 27. die Dampfdruckmaschine des Herrn Hermann Schäfer aus Rohrstadt in Gebrauch und es wurde bis abends 1/11 Uhr fleißig gedroschen. Schäfer brachte hierauf die Maschine zu einem Bauern, um am andern Morgen wieder früh dreschen zu können. Diese Gelegenheit benutzten Diebe und zerschneiden die Treibriemen zwischen Dreschkasten und Selbstbinder zu Stücken bis zu einem Meter lang, um billige Schuhsohlen zu bekommen. Dem hiervon benachrichtigten Wachtmeister Böhrenfänger-Runkel gelang es, bei einem der Diebe einige Lederstücke zu finden; andere Stücke wurden hinter einer Scheune gefunden. Einer exemplarische Strafe ist der Gauner sicher.

— **Ufingen, 1. Okt.** Sämtliche Kreisorte, sowie die Stadt Friedrichsdorf, die den Main-Kraftwerken angeschlossen sind, sind seit Freitag abend ohne Licht. Die Störung ist umso empfindlicher, als fast in keinem Haushalte mehr eine Petroleumlampe vorhanden ist.

— **Bad Ems, 2. Okt.** Am 1. Oktober waren 25 Jahre verflossen, seit die Firma Gebrüder Siesmayer in Frankfurt a. M. die Unterhaltung unserer Kuranlagen übernommen hatte. Von den beiden gegenwärtigen Inhabern der Firma ist Herr Königl. Gartenbaudirektor Philipp Siesmayer der technische Leiter, während die kaufmännische Leitung in den Händen des Herrn Ferdinand Siesmayer liegt. Die Firma nimmt auf ihrem Gebiet im In- und Auslande eine hochgeachtete Stellung ein, denn außer Bad Ems hat sie die Unterhaltung einer großen Anzahl anderer öffentlicher und privater großer Parks.

— **Niederrahnstein, 29. Sept.** Unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelte das Koblenzer Schöffengericht gegen die Fabrikarbeiterin Maria Sch. von hier, die in sträflicher Weise mit einem französischen Gefangenen verkehrt hatte. Sie erhielt 6 Wochen Gefängnis.

— **Königsberg, 2. Okt.** Heute starb im Alter von 78 Jahren Herr Hofschreinermeister Sebastian Gläßer. Er bekleidete seit 1902 das Amt des 1. Beigeordneten und hat in dieser Stellung durch rastlose Tätigkeit und warmherziges Interesse viel zu der glücklichen Entwicklung unserer Stadt beigetragen. Der Verstorbene, der sich durch seine geschäftliche Tätigkeit hohe Achtung erworben hatte, erfreute sich allgemeiner Beliebtheit in weiten Kreisen der Bürgerschaft.

— **Küßelsheim, 1. Okt.** Kommerzienrat Dr. ing. h. c. Wilhelm Opel wurde vom Großherzog von Hessen zum Geheimen Kommerzienrat ernannt.

— **Fulda, 30. Sept.** Reichstagsabgeordneter Richard Müller in Fulda hat mit einer Summe von 100 000 Mk. eine Stiftung für den Kreis Fulda ins Leben gerufen, die den aus dem Kampf zurückkehrenden Kriegsteilnehmern des Kreises Fulda zugute kommen soll.

— **Stuttgart, 29. Sept.** Der „Staatsanzeiger“ schreibt: Zur Feier des 25 jährigen Regierungsjubiläums des Königs werden in der königlichen Münze zu Stuttgart Dreimarkstücke als Denkmünzen ausgeprägt, die auf der vorderen

Seite unter dem Bilde des Königs einen Vorbeergezug mit den Jahreszahlen 1891 und 1916 tragen, während die Rückseite den Reichsadler wie bei den gewöhnlichen Dreimarkstücken aufweist.

— **Berlin, 29. Sept.** Wie von einer dem Kriegsernährungsamt nahestehenden Seite mitgeteilt wird, findet am 1. Dezember im Deutschen Reich eine Zählung der Bevölkerung statt. Die Ergebnisse der letzten Zählung (1. Dezember 1910) sollen dem Vernehmen nach für Verwaltungszwecke nicht mehr genügen.

— **Eine gemütliche Wirtschaft.** An den Schaufenstern eines Gasthofes in Halberstadt ist folgende Aufforderung des Wirtes an seine Gäste zu lesen: „Infolge der Einführung der Fleischkarte ist es kaum möglich, im Restaurant zu speisen. Ich bitte deshalb, ganz ungeniert das Abendessen selbst mitzubringen und hier zu verspeisen. Ich stelle ganz kostenlos die Teller, Bestecke und Menage zur Verfügung.“

— **Wofür Kanonier Mittermeier Kriegsanleihe zeichnet.** Der Kanonier Mittermeier ist, wie die Champagne-Kriegszeitung erzählt, nicht nur ein guter Kanonier, sondern auch ein gefuchter Vader. Er hat in Ausübung seines friedlichen Gewerbes unter seinen Kameraden in den letzten drei Monaten 100 Mk. erspart. Mit diesen 100 Mk. zeichnet er Kriegsanleihe. Das Geld schickt der Zahlmeister an die Reichsbank, die Reichsbank gibt's dem Reichskanzler, der Reichskanzler dem Kriegsminister. Der Kriegsminister läßt für das Geld eine Granate machen, eine Granate größeren Kalibers. Zu diesem Zweck kauft er von der Rohstoffzentrale in Berlin für: 3 Mk. Metall, 4 Mk. chemische Stoffe für die Sprengladung, 3 Mk. Aluminium für den Zünder, 2 Mk. Messing für die Kartusche, 8 Mk. Kohle, Schwefel und Salpeter für die Ladung, zusammen 20 Mk. Das ist alles. Und dennoch kostet die Granate 100 Mark. Wo sind die fehlenden 80 Mk. des Kanoniers Mittermeier geblieben? 20 Mk. haben die Unternehmer erhalten, der Bergwerksbesitzer, die Besitzer der chemischen Fabrik, der Dynamitfabrik, der Pulverfabrik, der Metallfabrik usw. 60 Mk sind in Löhnen aufgegangen: Der Eisengießer, der den Stahl geschmolzen, der Arbeiter, der die Hülle gezogen, der Dreher, der sie abgedreht, der Polierer, der sie glatt gemacht, der Gewindschneider, der die Gewinde geschnitten, der Mechaniker, der Kopf und Boden verpackt, die Arbeiter, die die Sprengladung gemischt, die Mädchen, die die Zünder gefertigt, der Laborant, der die Geschosse gefüllt und die Zünder eingesetzt, der Maler, der das fertige Geschos ange malt hat — sie alle haben an den 60 Mk. des Kanoniers Mittermeier ihr Teil. Die Löhne sind zurzeit hoch. Ein Dreher verdient leicht seine 10 Mk., ein Mädchen, das Zünder fertigt, 5 Mk. im Tage. Und was machen diese fleißigen Leute mit dem Gelde? Ein großer Teil davon wandert in die Sparkasse. Im Jahre 1915 haben unsere Sparkassen einen Zuwachs von 2 1/4 Milliarden Mark zu verzeichnen gehabt. Was nicht gespart wird, wird verbraucht, wandert zum Fleischer, Bäcker, Bauern. Und was machen die mit dem Gelde? Sie zahlen ihre Schulden, bestreiten ihren Lebensunterhalt und — zeichnen wieder Kriegsanleihe. So sind die 100 Mk. des Kanoniers Mittermeier im Kreise gewandert und haben nebenbei hunderten von Menschen Arbeit und Brot gegeben. Und das kann ihm ein Trost sein: Wenn er durch Zufall die Granate zu verschleßen hätte, die der Kriegsminister von seinem Gelde hat machen lassen, so weiß er, daß nicht 100 Mk. hinüberfliegen zu dem Engländer, sondern nur 20 oder vielmehr 18 Mk., da die Kartusche ja auch da bleibt. Was sonst noch am Geschosse ist, ist nichts als die Quittung für unsere fleißige Arbeit, deren Erlös im Lande bleibt und durch die feinsten Blutkanälchen des Verkehrs fließend, unseren Wirtschaftskörper gesund und stark macht.

Lezte Nachrichten.

— **Berlin, 2. Okt.** (W. T. B. Amtlich.) In der Nacht zum 2. Oktober haben mehrere Marineluftschiffgeschwader London und Industrie-Anlagen am Humber erfolgreich mit Bomben belegt. Die Luftschiffe sind trotz heftiger Beschädigung durch Brandgranaten und Fliegerangriffe unbeschädigt zurückgekehrt bis auf eins, das nach den Beobachtungen anderer Luftschiffe durch das Feuer der Abwehrbatterien in Brand geschossen wurde und über London abgestürzt ist. Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

— **Kopenhagen, 3. Okt.** (D. D. P.) „Berlinske Tidende“ berichtet aus Paris, daß auf Aketa eine Schlacht zwischen Beniselisten und Antibeniselisten entbrannt sei.

— **Berlin, 2. Okt.** (W. T. B.) Verschiedene hiesige Blätter beziffern die Verluste der rumänischen Armee auf 71 000 Mannschaften und 3200 Offiziere.

— **Stockholm, 2. Okt.** Infolge der plötzlichen Lebensmittelnot in Rumänien verordnete die Militärbehörde vier fleischlose Tage wöchentlich, an denen jeder Fleischgenuss verboten ist.

— **Neues Palais d. Potsdam, 2. Okt.** (W. T. B. Nichtamtlich.) Zur Mittagsstafel bei der Kaiserin war die Gemahlin des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg geladen.

— **Berlin, 3. Okt.** (W. T. B. Nichtamtlich.) Die nächste Sitzung des Reichstages findet nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, am 5. Oktober, sondern erst Mittwoch, den 11. Oktober, statt.

Schluß

der Annahme von Zeichnungen auf Kriegsanleihe:
Donnerstag, den 5. Oktober, 1 Uhr mittags

Amtlicher Teil.

Verordnungsblatt

über den Erwerb von Reichs-Kriegsanleihe für Stiftungen.

In den Satzungen von Stiftungen finden sich häufig besondere Bestimmungen, durch welche die Befugnis des Vorstandes zur Anlegung von Stiftungsvermögen oder zu sonstigen Verfügungen über das Stiftungsvermögen beschränkt wird; derartige Bestimmungen können im Einzelfalle der Zeichnung der Kriegsanleihe im Wege stehen oder auch Zweifel darüber hervorrufen, ob und inwieweit der Vorstand befugt ist, Kriegsanleihe für die Stiftung zu zeichnen. Zur Behebung dieser Zweifel und Bedenken dient die nachstehend abgedruckte königliche Verordnung; sie weist den Weg, auf welchem die Stiftungen sich auch in den genannten Fällen an der Anleihezeichnung beteiligen können.

Die Verordnung bezieht sich auf alle rechtsfähigen Stiftungen — Familienstiftungen und andere Stiftungen —, gleichviel, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1900 errichtet sind. Nach der Verordnung ist der Vorstand der Stiftung oder die sonst zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufene Person oder Stelle berechtigt, auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ohne daß es der Zustimmung etwa vorgezeichneter Mitwirkung anderer Personen (Beirat) oder Behörden bedarf, für die Stiftung Kriegsanleihe zu zeichnen und zu diesem Zwecke über das Stiftungsvermögen in der von der Verordnung näher bestimmten Weise zu verfügen. Alle entgegenstehenden satzungsmäßigen Bestimmungen, welche den Stiftungsvorstand oder den Verwalter des Stiftungsvermögens in der Anlegung beschränken, sei es, daß sie eine Verfügung überhaupt ausschließen oder eine bestimmte Art der Anlegung vorschreiben, sind durch die Verordnung für den Erwerb von Kriegsanleihe außer Kraft gesetzt; von derartigen Bestimmungen dürfen der Vorstand und die Verwalter des Stiftungsvermögens zum Zwecke des Erwerbes von Kriegsanleihe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichen, ohne sich dadurch verantwortlich zu machen.

Beim Anleiheerwerbe sind der Stiftungsvorstand und die Verwalter nicht auf die Verwendung bereiter Geldmittel beschränkt; vielmehr können sie zwecks Beschaffung des für die Kriegsanleihe gezeichneten Betrags beispielsweise auch vorhandene Wertpapiere veräußern, Darlehen für die Stiftung aufnehmen, zur Sicherheit für diese Darlehen Wertpapiere, Reichs- und Staatsanleiheforderungen usw. verpfänden und den Grundbesitz der Stiftung mit Hypotheken oder Grundschulden belasten; nur die Veräußerung von Grundstücken oder von beweglichen Sachen, die nicht zu den Kapitalien gehören (z. B. Inventarstücke), ist nach der Verordnung nicht zulässig.

Die Ausnahme von Darlehen gegen Verpfändung (Kommodierung) von Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen kann namentlich bei den Darlehnskassen des Reichs erfolgen. Diese berechnen für Darlehen, die zum Zwecke der Einzahlung auf Kriegsanleihe entnommen werden, einen Vorzugszinsfuß von 5 1/2 v. H. Der Unterschied zwischen diesem Zinsfuß und der Verzinsung, welche die Kriegsanleihe bietet, ist hiernach nur geringfügig. Eine Kündigung des Darlehens seitens der Darlehnskasse zu unangelegener Zeit ist nicht zu befürchten. Die Darlehnskassen werden für die Verlängerung des Darlehens das größte Entgegenkommen zeigen und überdies aller menschlichen Voraussicht nach noch mehrere Jahre (4 bis 5) nach dem Friedensschluß in Tätigkeit bleiben, um für eine leichte, vorteilhafte Kreditgewährung durch Verpfändung auch von Kriegsanleihen Gelegenheit zu bieten.

Die Genehmigung (Ermächtigung) ist bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen; Aufsichtsbehörde ist bei Familienstiftungen das Amtsgericht, sofern nicht die Stiftungsaufsicht dem Landgericht oder Oberlandesgericht übertragen ist, bei anderen Stiftungen in der Regel und, falls nichts anderes bestimmt ist, der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident). Die Entscheidung über den Antrag ist kostenfrei.

Falls die Zeit nicht ausreicht, die Genehmigung und Ermächtigung vor der Zeichnung nachzusuchen, kann sie auch noch nachträglich beantragt und erteilt werden. In diesem Falle muß der Vorstand oder Verwalter des Vermögens — um nicht aus der Zeichnung selbst zu hafte — in der Zeichnungserklärung unmissverständlich zum Ausdruck bringen, daß er „für die Stiftung vorbehaltlich der noch einzuholenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Verordnung vom 14. September 1916)“ zeichne.

Der Antrag an die Aufsichtsbehörde muß den Anleihebetrag oder falls dieser noch nicht sicher bestimmt werden kann, den Höchstbetrag, der für die Stiftung gezeichnet werden soll, angeben und die Vermögensgegenstände, über die zum Zwecke des Erwerbes der Kriegsanleihe verfügt werden soll, sowie die Verfügung, die getroffen werden soll, möglichst genau bezeichnen. Der Antrag ist, soweit erforderlich, durch Darlegung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, soweit sie nicht bei der Aufsichtsbehörde als bekannt vorausgesetzt werden können, zu begründen.

Der Antrag an die Aufsichtsbehörde kann danach beispielsweise folgende Form haben:

„Als Vorstand der . . . Stiftung mit dem Sitz in . . . beabsichtigen wir von der 5. Kriegsanleihe 5 % Deutsche Reichsanleihe für die Stiftung bis zum Höchstbetrage von 50 000 Mk. zu zeichnen.“

Wir beantragen, den Erwerb der Kriegsanleihe für die Stiftung zu genehmigen und uns zu ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel

1. die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Wertpapiere im Nennwerte von 25 000 Mk. zu veräußern,
2. die nach dem anliegenden Reichsbantdepotschein Nr. . . . hinterlegten Wertpapiere im Nennwerte von 40 000 Mk. bei einer Darlehnskasse des Reichs zu verpfänden und bis zur Höhe des darauffolgend von der Darlehnskasse zu erteilenden Darlehens den Beleihungsantrag für die Stiftung zu stellen.“

Die Verordnung ist dazu bestimmt, die Zeichnung

von Kriegsanleihe zu erleichtern; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist also nicht erforderlich, wenn der Vorstand der Stiftung nach der Satzung zur Zeichnung von Kriegsanleihe und zu den erforderlichen Maßnahmen unbefristet befugt ist.

Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichs-Kriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommiss, Lehen und Stammgüter.

§ 1. Der Vorstand einer Stiftung sowie der Inhaber eines standesherrlichen Hausguts, Familienfideikommisses, Lehens- oder Stammguts oder die sonst zur Verwaltung eines der vorgenannten Vermögen berufenen Personen oder Stellen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, für dieses Vermögen Kriegsanleihe des Deutschen Reichs, (Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen) zu erwerben. Die Aufsichtsbehörde kann sie zu diesem Zwecke ermächtigen, die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben, über die zu dem Vermögen gehörenden Kapitalien (Gelder, Forderungen, Wertpapiere usw.) zu verfügen und die sonstigen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verpfänden oder zu belasten.

§ 2. Die Genehmigung (Ermächtigung) der Aufsichtsbehörde kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; sie kann auch nachträglich erfolgen.

§ 3. Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aussicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung bei Stiftungen die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder die Verwaltung der Stiftung geführt wird, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Vermögen des standesherrlichen Hausguts, Familienfideikommisses, Lehens- oder Stammguts seinem Hauptbestande nach oder der Gegenstand, über den verfügt werden soll, sich befindet.

§ 4. Ist die Genehmigung (Ermächtigung) von einem Gericht oder einer höheren Verwaltungsbehörde oder einer ihnen übergeordneten Behörde erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß die Person oder Stelle, welcher die Genehmigung erteilt ist, zu der Verfügung über das Vermögen nicht befugt gewesen sei oder daß die genehmigende Behörde für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei.

§ 5. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist unanfechtbar. Gebühren und Auflagen werden dafür nicht erhoben.

§ 6. Durch diese Verordnung wird die Befugnis der im § 1 genannten Personen oder Stellen zur Verwendung des Vermögens auf Grund anderer Vorschriften nicht berührt.

§ 7. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Verordnung außer Kraft tritt.

Mit der Ausführung der Verordnung werden die zuständigen Minister beauftragt.

Zeichnungen

auf die

5. Kriegsanleihe

werden zu den amtlich bekanntgegebenen Bedingungen entgegen genommen.

Vorschuß-Verein Weilmünster.

E. G. m. u. H.

Bestellungen auf

Maßgänse

nimmt bis Samstag entgegen.

Albert Schwarz.

Zur neuen Kriegsanleihe.

Es ist nicht wahr, daß der Landwirt nicht zeichnen kann oder aus Gründen gediegener Wirtschaftsführung nicht zeichnen darf, weil er erst später die Ernteerlöse erzielt. Wahr ist dagegen, daß seine Sparkasse, seine Darlehenskasse oder Bankverbindung ihm gern behilflich ist, auch diese späteren Geldeingänge der Kriegsanleihe nutzbar zu machen. Und das ist sehr nötig zum vollen Gelingen der Kriegsanleihe.

15-20 Arbeiter

gegen hohen Lohn bei dauernder Beschäftigung gesucht.

Größer & Söhne,
Weilmünster.

Formulare zu Urlaubsanträgen für die Herbstbestellung

vorhanden in der

Reichsblatt-Druckerei.



Monatsversammlung

mit Vortrag am Donnerstag, den 1. d. Mts., abends 9 Uhr, bei Herrn Schmitt, Andr. Um zahlreiches Erscheinen bitten der Vorstand.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Ablieferung der Bezugsscheine.

Die hiesigen Geschäftsinhaber haben die für den Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren im Monat September angenommenen Bezugsscheine umgehend auf den Polizeizimmer abzuliefern.

Die Scheine sind entweder durch Abschneiden der rechten Ecke oder mittels Durchstreichen mit Hartbleistift ungültig zu machen. Ferner sind die Bezugsscheine dem Firmenstempel des betr. Geschäftes zu versehen.

Weilburg, den 3. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Der nächste

Obst- und Gemüsemarkt

findet statt: am Mittwoch, den 4. Oktober d. J. Weilburg, den 2. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Schulzahnpflege.

Wie seither findet auch in Zukunft eine periodische zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schulanfänger statt, falls genügend Kinder angemeldet werden. Jedes an dieser Behandlung teilnehmende Kind ist seinen Eltern nur 1 Mark zu entrichten, während die Zahnärzte einen entsprechenden Zuschuß an den behandelnden Zahnarzt zahlen.

Im Interesse der Erhaltung der Zähne der Kinder ersuchen wir diejenigen Eltern, welche sich noch nicht entschlossen haben, ihre Kinder auch daran teilnehmen zu lassen und ihre Erklärung mündlich oder schriftlich den betreffenden Herrn Klassenlehrer der Volksschule bis zum 10. Oktober d. J. zukommen zu lassen.

Der Magistrat.

Viehmarkt in Weilburg

am Dienstag, den 26. November.

Der Magistrat.

Taschenfahrplan

Preis 20 Bfg.

Vorrätig bei

A. Cramer

Bezugnehmend auf die Kundenteile teile ich mit, daß ich

Rind-, Kalb- u. Schweinefleisch

führe.

Hochachtungsvoll

Adolph Heyne.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge

im Oberlahnkreis.

Geschäftsstelle Bürgermeisterei Weilburg, vormittags 10—12 Uhr.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die in ihrer Gemeinde zurückkehrenden Kriegsbeschädigten sofort zur Aufnahme zu senden. Militär-Paß und Rentenbescheinigung mitbringen.

Fruchtpreise.

Frankfurt, 2. Oktober 1916.

Weizen hiesiger 27.00—00.00 Mk., Roggen 23.00—00.00 Mk., Gerste (Ried- und Pfälzer) 28.00—00.00 Mk., Gerste (Wetterauer) 28.00—00.00 Mk., Hafer (hiesiger) 30.00—00.00 Mk.

Zwei Ziegenlämmer

zu verkaufen.

Heinrich Paul, Selters.

Das Einrahmen von

Bildern

wird schnell und preiswert besorgt.

A. Thilo Nachf.

Ein armes Mädchen verlor von der Post bis zum Ahnener Weg 10 Mark. Ehrlicher Finder wird gebeten, diese gegen Belohnung in der Geschäftsstelle des Weilburger Anzeigers abzugeben.

Ein starker diesjähriger

Ziegenbock

zu verkaufen.

Turngasse 2.

Zu verkaufen:

Mehrere Gefindebetten und Kissen.

E. Herz Söhne.

1-2 möblierte Zimmer

sofort zu vermieten.

Zu erst. i. d. Exped.

Suche zum 15. Oktober ein braves

Mädchen.

Frau Wirtz
Bahnhofstraße.

la

holl. Vollhering

empfiehlt

Georg Gaud